Kantonsratsbeschluss
über das Zukunftskapital des Kantons Zug (KRB Zukunftskapital)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 3. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für den Kantonsratsbeschluss über das Zukunftskapital des Kantons Zug und gliedern diesen wie folgt:

		Seite:
1.	In Kürze	1
2.	Ausgangslage	1
3.	Kurze Einschätzung verschiedener Varianten	2
4.	Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen	3
5.	Verzicht auf externe Vernehmlassung	8
6.	Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen	8
7.	Zeitplan	9
8.	Antrag	9

1. In Kürze

Der Regierungsrat legt einen Kantonsratsbeschluss vor, der die Schaffung und Bewirtschaftung eines Zukunftskapitals des Kantons Zug von 900 Millionen Franken vorsieht. Damit erfüllt er den Auftrag, den ihm der Kantonsrat durch die Teilerheblicherklärung einer Motion erteilt hat.
Das Finanzvermögen des Kantons wird primär unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und der Sicherstellung der Liquidität bewirtschaftet. Das Zukunftskapital, das in einem gesonderten Anlageportfolio geführt wird, kann aufgrund seines langfristigen Anlagehorizonts mit eigenen Anlagerichtlinien breiter diversifiziert werden und höhere kurzfristige Wertschwankungen tragen. Angestrebt wird eine angemessene Nettorendite innerhalb festzulegender Risikogrenzen. Die dem Zukunftskapital zuzuweisenden Erträge und Aufwände einschliesslich der Wertberichtigungen und der internen Verrechnung von Zinsen werden diesem gutgeschrieben beziehungsweise belastet. Für die Verwendung der Mittel ist immer ein referendumsfähiger Kantonsratsbeschluss notwendig. Der ordentliche parlamentarische Prozess stellt sicher, dass die Mittel in Zukunft sinnvoll und nachhaltig eingesetzt werden. Eine zehnjährige Sperrfrist für Entnahmen stärkt den Charakter des Zukunftskapitals als langfristige Anlage oder «eiserne Reserve». Eine spezifische Regelung sorgt weiter dafür, dass über das Zukunftskapital nicht unbesehen von dessen Höhe und in Gefährdung von dessen Zweck verfügt werden kann.

2. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 2. Oktober 2025 die Motion von Kurt Balmer, Roger Wiederkehr, Adrian Risi, Rainer Leemann und Philip C. Brunner betreffend Bildung eines allgemeinen Kantonsfonds (Vorlage Nr. 3732.1 - 17701) teilerheblich erklärt und folgenden Auftrag an den Regierungsrat erteilt:

1) Es soll ein rechtlich und buchhalterisch tragfähiges Gefäss entwickelt werden zwecks Aussonderung und Aufbau eines Spezialvermögens.

2) Die Verwaltung der Mittel soll schlank und professionell gestaltet werden, wobei das Parlament die Oberaufsicht innehat.
3) Der Betrag soll vor dem Hintergrund einer langfristigen kantonalen Finanzplanung eruiert und festgelegt werden.
4) Der Zweck ist auf die zukunftsorientierte Finanzplanung auszurichten.

3. Kurze Einschätzung verschiedener Varianten

Für eine mögliche Umsetzung des Motionsanliegens hat der Regierungsrat folgende Varianten evaluiert:

3.1. Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt

Eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt hat eine eigene Rechtspersönlichkeit mit eigener Rechtsgrundlage, Organisation und Rechnungslegung (wie z. B. die Zuger Pensionskasse). Die übertragenen flüssigen Mittel und Wertschriften würden bei der Anstalt statt unmittelbar beim Kanton ausgewiesen. Ob und in welchem Umfang sich dadurch das Eigenkapital des Kantons vermindert, hängt von der rechtlichen und bilanziellen Ausgestaltung der Ausstattung ab. Obwohl das Kapital durch die Anstalt verwaltet würde, bliebe die Oberaufsicht beim Kantonsrat. Grundsätzlich wären damit die Anforderungen der Teilerheblicherklärung der Motion erfüllt, ausser der «schlank gestalteten» Verwaltung der Mittel.
Der administrative Aufwand wäre gross, weil eine neue Organisationsstruktur mit Vorstand, Geschäftsleitung und Mitarbeitenden aufgebaut werden müsste. Auch die damit verbundenen Kosten wären beträchtlich. Darum hat der Regierungsrat diese Variante nicht weiterverfolgt.

3.2. Finanzpolitische Reserve

Eine finanzpolitische Reserve ist ein Teil des Eigenkapitals, für den der Kantonsrat bei der Beratung des Budgets oder der Jahresrechnung eine eigene Zweckbestimmung beschliesst (z. B. Steuerausgleichsreserve). Sie beruht nicht auf einem Spezialgesetz und wird nicht separat bewirtschaftet. Aus diesen Gründen ist sie nicht geeignet, die Forderungen des Kantonsrats zu erfüllen.

3.3. Spezialfinanzierung

Eine Spezialfinanzierung umfasst gemäss § 8 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebene zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Beispiele dafür sind der Strassenbau, der mit Motorfahrzeugsteuern und dem Treibstoffzollzuschlag finanziert wird oder bei den Gemeinden die gebührenfinanzierte Wasser- und Abwasserbewirtschaftung. Kennzeichnend ist die vollständige oder teilweise Zuordnung bestimmter Einnahmen zu einer bestimmten öffentlichen Aufgabe auf gesetzlicher Grundlage. Beim Zukunftskapital des Kantons Zug fehlt diese Verknüpfung.
Seine Ausstattung soll aus dem Bilanzüberschuss und damit aus allgemeinen, in der Vergangenheit angesammelten Staatsmitteln erfolgen. Es besteht keine bestimmte, mit der zu finanzierenden Aufgabe sachlich verbundene und gesetzlich oder reglementarisch zweckgebundene Einnahmequelle.
Auch die Vorgabe gemäss HRM2, Fachempfehlung 08, Ziffer 1, wonach Hauptsteuern nicht zweckgebunden werden dürfen, spricht gegen die Einordnung als Spezialfinanzierung. Der über mehrere Jahre angesammelte Bilanzüberschuss kann nicht rückwirkend einzelnen Steuerarten oder Einnahmequellen zugeordnet werden. Entscheidend ist deshalb, dass das Zukunftskapital aus allgemeinen Staatsmitteln und nicht aus zweckgebundenen Einnahmen ausgestattet wird. Zudem fehlt die Zuordnung zu einer bestimmten öffentlichen Aufgabe mit einer

dazugehörenden zweckgebundenen Einnahmequelle. Das Zukunftskapital erfüllt daher die Merkmale einer Spezialfinanzierung nicht.

3.4. Separatfonds

Nach Einschätzung des Regierungsrats können die Forderungen des Kantonsrats durch einen Separatfonds erfüllt werden, der in § 9 FHG wie folgt definiert ist:
[1] Separatfonds sind formell ausgeschiedene, rechtlich nicht verselbständigte Teile des Staatsvermögens mit besonderer Zweckbestimmung.
[2] Das Verfügungsrecht über den Fondsbestand im Rahmen der Zweckbestimmung steht der Exekutive zu, sofern nicht ausdrücklich andere Organe mit dem Vollzug beauftragt sind.

4. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

Für das Zukunftskapital des Kantons Zug ist eine gesetzliche Grundlage in Form eines Kantonsratsbeschlusses mit folgenden Bestimmungen zu schaffen:

§ 1 Zweck und Gegenstand

[1] Zur Erzielung von Kapitalrenditen wird das Zukunftskapital des Kantons Zug geschaffen.
[2] Dabei handelt es sich um einen Separatfonds im Eigenkapital gemäss § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006[1].

Das Zukunftskapital dient dazu, mit einem gesonderten, langfristig ausgerichteten Anlageportfolio innerhalb festgelegter Risikogrenzen eine höhere Nettorendite anzustreben als bei der konservativen Bewirtschaftung der allgemeinen Staatsmittel. Dafür erlässt der Regierungsrat eigene Anlagerichtlinien. Über spätere Entnahmen und deren Verwendung entscheidet der Kantonsrat nach § 4.

Bei der Aussonderung handelt es sich finanzhaushaltsrechtlich um einen Separatfonds gemäss § 9 FHG. Gestützt auf § 7 Abs. 2 Bst. c FHG sind Fonds Bestandteile des Eigenkapitals.
Da die Verwendung der Mittel im Kantonsratsbeschluss nicht explizit geregelt wird (siehe § 4 Entnahmen), aber gemäss Auftrag zukunftsgerichtet sein soll, wird die Bezeichnung «Zukunftskapital» gewählt.

§ 2 Ausstattung und Einlagen

[1] Das Zukunftskapital wird mit 900 Millionen Franken ausgestattet.
[2] Weitere Einlagen bedürfen eines referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses gemäss § 34 Abs. 1 KV[2].

Per Ende 2025 beträgt der Bilanzüberschuss als Teil des Eigenkapitals rund 2,9 Milliarden Franken und wächst gemäss Planbilanz per Ende 2028 auf rund 4 Milliarden Franken an. Die Erstausstattung wird erfolgswirksam verbucht und kann deshalb im Jahr der Ausstattung, die auf den 1. Januar 2028 vorgesehen ist, zu einem Aufwandüberschuss führen, der den Bilanzüberschuss reduziert. Gleichzeitig wird der gesondert ausgewiesene Separatfonds «Zukunftskapital» im Eigenkapital gebildet, weshalb die Gesamthöhe des Eigenkapitals unverändert bleibt. Eine unmittelbare Umbuchung vom Bilanzüberschuss in den Fonds unter Umgehung der Erfolgsrechnung ist nicht zulässig. Aus politischen und finanzstrategischen Überlegungen erachtet der Regierungsrat eine einmalige Ausstattung von 900 Millionen Franken als

[1] BGS 611.1
[2] BGS 111.1

sachgerecht. Damit ist der Separatfonds ausreichend bestückt, um substanzielle Erträge zu generieren. 900 Millionen Franken waren auch in der teilerheblich erklärten Motion von Kurt Balmer, Roger Wiederkehr, Adrian Risi, Rainer Leemann und Philip C. Brunner betreffend Bildung eines allgemeinen Kantonsfonds (Vorlage Nr. 3732.1 - 17701) als Maximalbetrag erwähnt.

Das aktuelle Budget 2027 und die Finanzplanung 2027–2030 deuten darauf hin, dass durch die einmalige Ausstattung mit 900 Millionen Franken kein Bilanzfehlbetrag entstehen wird.

Gemäss § 2 Abs. 2 Bst. a FHG muss das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre ausgeglichen sein. Die erfolgswirksame Erstausstattung wird voraussichtlich im Jahr 2028 berücksichtigt. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass damit die Voraussetzungen für die Gewährung eines allfälligen Steuerrabatts immer noch gegeben sind:

- Gemäss dem Kantonsratsbeschluss über die Voraussetzungen eines Steuerrabatts vom 27. August 2026 (Vorlage Nr. 4034.9 - 18732) wird der rechnerische Rabattbetrag dem Bemessungsjahr belastet und dem Gewährungsjahr gutgeschrieben. Massgebend dafür sind die allfällig beschlossene und in Kraft stehende Rabattregelung sowie der entsprechend bereinigte Achtjahresnachweis.
- Im Kantonsratsbeschluss wird in § 2 Abs. 3 definiert, dass der Bilanzüberschuss 100 Prozent des Jahresaufwandes des vergangenen Geschäftsjahres nicht unterschreiten darf (Schwellenwert). Aufgrund des aktuellen Budgets 2027 beläuft sich der massgebende Jahresaufwand im Jahr 2028 auf rund 2,5 Milliarden Franken. Die Erstausstattung des Zukunftskapitals mit 900 Millionen Franken führt daher nicht zu einer Unterschreitung des Schwellenwertes für den Bilanzüberschuss.

Für weitere Äufnungen bedarf es eines referendumsfähigen Beschlusses des Kantonsrats.

§ 3 Erträge und Aufwände

[1] Sämtliche dem gesonderten Anlageportfolio zurechenbaren Finanzerträge werden dem Zukunftskapital gutgeschrieben.
[2] Sämtliche dem gesonderten Anlageportfolio zurechenbaren Finanz- und externen Bewirtschaftungsaufwände werden dem Zukunftskapital belastet.
[3] Verpflichtungen und Vorschüsse des Zukunftskapitals werden verzinst.

Das Anlageergebnis besteht aus Erträgen und Aufwänden und umfasst insbesondere Zinserträge, Beteiligungserträge, die Aufwände für die Kapitalbewirtschaftung (inklusive der Entschädigungen für allfällige externe Beratungen gemäss § 5), realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste sowie die verrechneten internen Zinsen. Das Anlageergebnis wird in der Erfolgsrechnung erfasst und beim Jahresabschluss in das Zukunftskapital eingelegt oder diesem belastet.

Realisierte Gewinne und Verluste aus Veräusserungen sowie Wertberichtigungen auf den gehaltenen Finanzanlagen werden erfolgswirksam verbucht. Die Bewertung und Verbuchung der Wertberichtigungen richten sich nach § 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 FHG. Im Rahmen des Jahresabschlusses werden sie durch entsprechende Buchungen aus dem beziehungsweise in das Zukunftskapital ausgeglichen. Dadurch haben sie saldiert keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung.

§ 4 Entnahmen

[1] Entnahmen erfolgen mit einem referendumsfähigen Kantonsratsbeschluss gemäss § 34 Abs. 1 KV[3].
[2] Der Kantonsratsbeschluss bezeichnet den Verwendungszweck, den Höchstbetrag, die jährlichen Höchsttranchen und die frühesten zulässigen Vollzugszeitpunkte.
[3] Entnahmen dürfen frühestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses vorgenommen werden.
[4] Durch Entnahmen darf das Zukunftskapital nicht unter den Betrag von 900 Millionen Franken fallen. Massgebend ist der Wert des Zukunftskapitals zum Zeitpunkt der ersten Lesung eines Entnahmebeschlusses im Kantonsrat, wobei sämtliche bereits beschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Entnahmen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Gemäss § 9 Abs. 2 FHG liegt das Verfügungsrecht über Separatfonds beim Regierungsrat, sofern nicht andere Organe damit beauftragt sind. Dieses Recht wird für das Zukunftskapital explizit dem Kantonsrat eingeräumt. Durch die Bestimmung, dass für Entnahmen ein referendumsfähiger Kantonsratsbeschluss notwendig ist, wird sichergestellt, dass allfällige Verwendungen anhand des ordentlichen parlamentarischen Prozesses erfolgen und die Möglichkeit besteht, das Referendum zu ergreifen. Mitglieder des Kantonsrats können mit parlamentarischen Vorstössen die Verwendung der Mittel für bestimmte Zwecke beantragen. Der Entnahmebeschluss bestimmt die Finanzierung aus dem Zukunftskapital und kann zusammen mit den für das Vorhaben erforderlichen Beschlüssen gefasst werden. Die jährlichen Tranchen sind in das Budget aufzunehmen.

Für den Kantonsratsbeschluss erarbeitet der Regierungsrat einen Bericht und Antrag. Dieser weist den Verwendungszweck, den Höchstbetrag, die jährlichen Höchsttranchen und die frühesten zulässigen Vollzugszeitpunkte aus. Er erläutert die Folgekosten sowie die Auswirkungen auf den Fondsbestand, die Liquidität und die langfristige Anlagestrategie. Die Entnahmen werden mit der bestehenden mehrjährigen Finanz- und Liquiditätsplanung abgestimmt.

Die zehnjährige Sperrfrist stärkt den Charakter des Zukunftskapitals als langfristige Anlage oder «eiserne Reserve». Sie gewährleistet, dass während zehn Jahren keine Mittel zur Finanzierung von Vorhaben entnommen werden können. Dies schafft Planungssicherheit für die langfristige Anlage der Mittel und die Wiederanlage der Erträge. Die Aufwände gemäss § 3 Abs. 2 sind jedoch zu verbuchen. Entnahmebeschlüsse können während der Sperrfrist gefasst werden, sofern ihr Vollzug erst nach deren Ablauf erfolgt.

Mit § 4 Abs. 4 wird sichergestellt, dass über das Zukunftskapital nicht unbesehen von dessen Höhe und in Gefährdung von dessen Zweck verfügt werden kann. Für Entnahmen zur Verfügung stehen demgemäss faktisch, vorbehältlich weiterer Einlagen durch den Kantonsrat, ausschliesslich die Finanzerträge des Zukunftskapitals, abzüglich Verminderungen des Zukunftskapitals durch Aufwände oder Verluste gemäss § 3 sowie bereits beschlossener Entnahmen. Massgebend für die Berechnung des für Entnahmen verfügbaren Betrages ist der Wert des Zukunftskapitals zum Zeitpunkt der ersten Lesung des jeweiligen Entnahmebeschlusses im Kantonsrat. Sämtliche zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Entnahmen sind für die Berechnung des massgeblichen Wertes ebenfalls zu berücksichtigen. Erwartete künftige Finanzerträge dürfen für die Berechnung des massgeblichen Wertes nicht vorweggenommen werden. Diese Voraussetzungen gelten auch für Entnahmebeschlüsse, welche während der Sperrfrist mit Vollzug nach Ablauf der Sperrfrist gefasst werden. Verminderungen des Zukunftskapitals durch Aufwände oder Verluste gemäss § 3 nach dem Stichtag

[3] BGS 111.1

(jeweils erste Lesung im Kantonsrat) stehen dem Vollzug bereits beschlossener Entnahmen nicht entgegen. Sie begründen auch keine Verpflichtung des Kantons zu zusätzlichen Einlagen. Aufwände gemäss § 3 Abs. 2 sind sodann in jedem Fall unabhängig vom vorgenannten Mindestbestand zu verbuchen.

Die Finanzdirektion stellt die für den Vollzug der beschlossenen Entnahmen benötigte Liquidität entsprechend den bewilligten Tranchen und Vollzugszeitpunkten bereit. Dafür können vorhandene Liquidität, Rückzahlungen und Fälligkeiten von Anlagen sowie erforderlichenfalls Verkäufe genutzt werden. Massgebend sind die bewilligten Entnahmebeträge, die Zahlungsplanung und die Anlagerichtlinien.

§ 5 Bewirtschaftung

[1] Die dem Zukunftskapital zugeordneten Vermögenswerte sind in einem gesonderten Anlageportfolio zu bewirtschaften.
[2] Die Bewirtschaftung ist langfristig auszurichten und hat den Grundsätzen der Sicherheit, der angemessenen Rendite, der Risikoverteilung, der ausreichenden Liquidität unter Berücksichtigung der erwarteten Entnahmen und der Kosteneffizienz zu entsprechen.
[3] Der Regierungsrat erlässt Anlagerichtlinien, die sich an denjenigen der Zuger Pensionskasse orientieren.
[4] Ausgeschlossen sind direkte und indirekte Immobilienanlagen. Der Regierungsrat kann in den Anlagerichtlinien begrenzte Immobilienanteile innerhalb breit diversifizierter, nicht auf Immobilien ausgerichteter Kollektivanlagen zulassen.
[5] Für die Kapitalbewirtschaftung kann die Finanzdirektion zur Beratung Dritte beiziehen.

Das Zukunftskapital wird in einem gesonderten Anlageportfolio nach den Grundsätzen der Sicherheit, der angemessenen Rendite, der Risikoverteilung, der ausreichenden Liquidität und der Kosteneffizienz bewirtschaftet. Die Anlagestrategie ist langfristig ausgerichtet und der Aufbau der Anlagen erfolgt gestaffelt.
Dazu erlässt der Regierungsrat Anlagerichtlinien, die sich an den Standards der beruflichen Vorsorge orientieren. Die Anlagerichtlinien der Zuger Pensionskasse dienen als Referenz. Jedoch erfolgt keine unveränderte Übernahme. Für das Zukunftskapital gelten eigene Anlagerichtlinien. Die Anlagerichtlinien für die Staatsrechnung und für die bestehenden Separatfonds finden auf dessen Kapitalbewirtschaftung keine Anwendung. Die Geltungsbereiche werden entsprechend abgegrenzt. Die Voraussetzungen für die Zuordnung der Anlagen zum Finanzvermögen gemäss § 7 Abs. 1 FHV bleiben massgebend. Explizit sind grundsätzlich sowohl direkte als auch indirekte Immobilienanlagen ausgeschlossen, damit der Kanton nicht Einfluss auf den Wohnungsmarkt nimmt. Als indirekte Immobilienanlagen gelten insbesondere Immobilienfonds, börsenkotierte und nicht börsenkotierte Immobiliengesellschaften sowie immobilienbezogene strukturierte Produkte. Als einzige Ausnahme kann der Regierungsrat in den Anlagerichtlinien begrenzte Immobilienanteile innerhalb breit diversifizierter, nicht auf Immobilien ausgerichteter Kollektivanlagen zulassen. Diese Ausnahme liegt darin begründet, dass sehr viele der gängigen Kollektivanlagen zumindest kleine Anteile an indirekten Immobilienanlagen enthalten und solche Anlageanteile somit nicht vollständig umgangen werden können.
Der Einsatz von Derivaten ist nur zur Absicherung und zur effizienten Bewirtschaftung zulässig, während Hebelstrategien unzulässig sind. Reputations-, Nachhaltigkeits- und Konzentrationsrisiken sind angemessen zu berücksichtigen.
Insbesondere wird der Regierungsrat die zulässigen Anlagekategorien mit Bandbreiten festlegen, Vorgaben zur Währungsabsicherung und der Liquiditätsreserven definieren und Benchmarks und Rebalancing-Regeln erlassen.
Die Anlagerichtlinien sind periodisch, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen.

Die dem Zukunftskapital zugeordneten Anlagen sind Teil des Finanzvermögens. Die Bewirtschaftung des Finanzvermögens (mit Ausnahme der Grundstücke im Finanzvermögen) obliegt gemäss § 38 Abs. 1 Bst. g FHG der Finanzdirektion. Innerhalb der Finanzdirektion wird diese Aufgabe von der Finanzverwaltung wahrgenommen.
Somit ist die Finanzverwaltung für die operative Bewirtschaftung in einem separaten Anlageportfolio, die Liquiditätsplanung, die Rechnungslegung, das Controlling und die Berichterstattung zuständig.

Für die Bewirtschaftung des Zukunftskapitals wird kein externes Vermögensverwaltungsmandat vergeben. Jedoch wird der Finanzdirektion die Kompetenz eingeräumt, für die Kapitalbewirtschaftung externe Beratung zuzuziehen und ein entsprechendes Vermögensberatungsmandat zu vergeben, sofern sie dies für notwendig erachtet.

§ 6 Berichterstattung

[1] Im Rahmen des Geschäftsberichts wird über das Zukunftskapital in einem separaten Kapitel informiert.
[2] Insbesondere ist zu informieren über
a) Anfangs- und Endbestand;
b) Einlagen und vollzogene sowie beschlossene, aber noch nicht vollzogene Entnahmen und die daraus resultierende Differenz zum Betrag von 900 Millionen Franken;
c) Erträge und Aufwände;
d) Anlagestruktur;
e) Einhaltung der Anlagerichtlinien und getroffene Korrekturmassnahmen;
[3] Bei wesentlichen ausserordentlichen Entwicklungen ist die Staatswirtschaftskommission umgehend zu informieren.

Das Zukunftskapital wird in der Jahresrechnung innerhalb der Kontengruppe 291 als Fonds im Eigenkapital unter einem eigenen Konto bilanziert. Die Transaktionen werden in einer eigenen Institution und mit separaten Bilanzkonten verbucht, sodass jederzeit spezifische Auswertungen vorgenommen werden können. Die Aufwände und Erträge werden durch die Finanzdirektion budgetiert. Diese Konstellation erfüllt die Bedingungen der formellen Ausscheidung des Staatsvermögens gemäss § 9 Abs. 1 FHG.

In der Berichterstattung an den Kantonsrat zum Geschäftsbericht (Jahresrechnung) wird über das Zukunftskapital in einem eigenen Kapitel informiert. Bei wesentlichen ausserordentlichen Entwicklungen hat der Regierungsrat zusätzlich die Staatswirtschaftskommission umgehend zu informieren. Damit ist sichergestellt, dass der Kantonsrat die notwendigen Informationen erhält, die für die Ausübung der Oberaufsicht notwendig sind. Die Anlagerichtlinien regeln für das Zukunftskapital Inhalt, Häufigkeit und Zuständigkeit der laufenden internen Überwachung und Berichterstattung an Finanzdirektion und Regierungsrat.

§ 7 Auflösung

[1] Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Auflösung des Zukunftskapitals, wenn dessen Zweck dauerhaft nicht mehr erreicht oder sachgemäss verfolgt werden kann.
[2] Der Kantonsrat regelt mit der Auflösung die Verwendung eines allfälligen Restbestands und die Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen.

5. Verzicht auf externe Vernehmlassung

Bei der Beratung und Teilerheblicherklärung der Motion von Kurt Balmer, Roger Wiederkehr, Adrian Risi, Rainer Leemann und Philip C. Brunner betreffend Bildung eines allgemeinen Kantonsfonds (Vorlage Nr. 3732.1 - 17701) an der Sitzung vom 2. Oktober 2025 hat der Kantonsrat die Eckpunkte zum Zukunftskapital des Kantons Zug massgeblich festgelegt. Da die Vorlage des Regierungsrats die Vorgaben des Kantonsrats berücksichtigt, ist der Meinungsbildungsprozess transparent. Deshalb wurde auf eine externe Vernehmlassung verzichtet.

6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen

6.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die einmalige Einlage der 900 Millionen Franken gemäss § 2 soll im Jahr 2028 erfolgen und entsprechend budgetiert werden. Die Aufwände und Erträge für die Vermögensbewirtschaftung können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden und sind deshalb in der Finanztabelle noch nicht berücksichtigt.
Die Bewirtschaftung des Zukunftskapitals kann bei der Finanzverwaltung zu einem zusätzlichen Personalaufwand von 40 Stellenprozenten führen (Schätzung). Ein entsprechender Stellenantrag wird im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses 2028 eingebracht. Zusätzliche 0,4 Personalstellen bei der Finanzverwaltung haben einen Aufwand von rund 50 000 Franken pro Jahr zur Folge.

A	Investitionsrechnung	2027	2028	2029	2030
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	**Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)**				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	**Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)**				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand		0	0	0
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand		900'050’000	50’000	50’000
	effektiver Ertrag				

6.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

6.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Der Leistungsauftrag der Finanzverwaltung, Kostenstelle 5020, wird um die Planung, Bewirtschaftung, Rechnungsführung, Überwachung und Berichterstattung zum Zukunftskapital ergänzt. Für diese Aufgaben wird ein zusätzlicher Personalbedarf von 40 Stellenprozenten angenommen. Ein entsprechender Stellenantrag erfolgt im ordentlichen Budgetprozess.

7. Zeitplan

25. November 2026	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Dezember 2026/Januar 2027	Kommissionssitzungen
Februar 2027	Kommissionsbericht
März 2027	Beratung Staatswirtschaftskommission
April 2027	Bericht Staatswirtschaftskommission
20. Mai 2027	Kantonsrat, 1. Lesung
26. August 2027	Kantonsrat, 2. Lesung
2. September 2027	Publikation Amtsblatt
3. September 2027	Beginn Referendumsfrist (60 Tage)
2. November 2027	Ablauf Referendumsfrist
28. November 2027	Allfällige Volksabstimmung
1. Januar 2028	Inkrafttreten

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 4213.2 - 18823 einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. die teilerheblich erklärte Motion von Kurt Balmer, Roger Wiederkehr, Adrian Risi, Rainer Leemann und Philip C. Brunner betreffend Bildung eines allgemeinen Kantonsfonds (Vorlage Nr. 3732.1 - 17701) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 3. November 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

60/sl